



Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Auftragsdatenverarbeitung

- Stand: 1. August 2016 -

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon 0711/615541-0
Telefax 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@fd.bwl.de**

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via
Telefax übertragen werden.)**

**PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962
Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de**

Viele Firmen unterhalten keine eigene Personalabteilung oder Lohnbuchhaltung. Sie schalten dazu externe Dienstleister ein, was nach § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als sog. Auftragsdatenverarbeitung grundsätzlich zulässig ist. Die maßgeblichen Entscheidungen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten verbleiben aber bei der beauftragenden Stelle. Der Auftragnehmer verfährt lediglich entsprechend den Weisungen des Auftraggebers mit den von ihm überlassenen und für ihn zu verarbeitenden Daten. Der Auftragnehmer darf die Daten nur in dem Maße verarbeiten, wie dies auch für seinen Auftraggeber zulässig ist. Lässt also ein Unternehmer die Führung der Personalakten seines Betriebs - nicht die Personalentscheidungen - von einem Dienstleister vornehmen, ist er nicht gehindert, auch die Krankmeldungen seiner Mitarbeiter dem Serviceunternehmen zuzuleiten, eben genauso, wie wenn er die Personalakten selbst führen würde.

Die Auftragsdatenverarbeitung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung seiner persönlichen Eignung sorgfältig auszuwählen.
- Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die in § 9 Absatz 2 BDSG aufgeführten Festlegungen zu treffen sind. Besonders hervorzuheben sind dabei die Kontroll- und Weisungsrechte des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer darf unter denselben Voraussetzungen, die für die Begründung einer Auftragsdatenverarbeitung erfüllt sein müssen, Unterbeauftragte einschalten, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist.
- Der Auftraggeber ist zur Erstattung von 42a-Meldungen verpflichtet.

Diese Grundsätze gelten uneingeschränkt nur dann, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind und die Datenverarbeitung in diesem Bereich stattfindet. Hat eine der genannten Stellen ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR, und verlassen die Daten im Zuge der bestimmungsgemäßen Erfüllung des Auftrags den Bereich der EU und des EWR, sind die Regelungen, die das BDSG zum sog. Drittstaatentransfer vorsieht, zu beachten.

Diese können den Handreichungen des Düsseldorfer Kreises zur rechtlichen Bewertung der Internationalen Auftragsdatenverarbeitung (abrufbar unter https://www.lda.bayern.de/media/dk_fallgruppen.pdf), dem Positionspapier der AG „Internationaler Datenverkehr“ des Düsseldorfer Kreises (abrufbar unter https://www.lda.bayern.de/media/ag_international.pdf) sowie dem Arbeitsbericht des ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konzerninterner Datentransfer“ (abrufbar unter <http://www.datenschutz.hessen.de/bd001.htm>) entnommen werden.